

Anlage zur Klage gegen Gameforge 4D GmbH

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender
verbraucherschutzwidriger Praktiken geltend gemacht:

zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland im Zusammenhang mit
dem Computerspiel „Metin2“

a)
virtuelle Gegenstände zum Kauf anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne

aa)
Informationen zu den Wahrscheinlichkeiten für den Gewinn der in der
Überraschungstruhe enthaltenen Gegenstände

und/oder

bb)
Informationen zu dem den Gewinnen zugrunde liegenden Zufallsprinzip

und/oder

cc)
Informationen zum Gesamtpreis des virtuellen Gegenstandes

unmittelbar vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich in hervor-
gehobener Weise zur Verfügung zu stellen, wenn dies geschieht wie in
Anlage K 14 dargestellt;

b)
in dem für minderjährige Nutzer:innen zugänglichen Item-Shop

aa)
keine Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass der Preis für den
Erwerb eines angebotenen virtuellen Gegenstandes stets in der
Landeswährung angegeben wird, wenn dies geschieht wie in Anlage K 15
dargestellt;

und/oder

bb)
keine Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Minderjährigen keine
virtuellen Gegenstände in Form von „Überraschungsboxen“ angeboten
werden, bei denen der Erhalt von virtuellen Gegenständen vom Zufall
abhängt, wenn dies geschieht wie in Anlage K 16 dargestellt.























